

Geschäftsordnung des Magistrats und der Kommissionen der Stadt Witzenhausen



Inhaltsverzeichnis:

I. Beigeordnete

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit
- § 5 Verschwiegenheitspflicht
- § 6 Ordnungswidrigkeiten

II. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

- § 7 Einberufen der Sitzungen
- § 8 Vorsitz und Stellvertretung
- § 9 Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Beigeordneten

III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge

- § 10 Vorlagen der Verwaltung
- § 11 Anträge

IV. Sitzungen des Magistrates

- § 12 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit
- § 13 Beratung und Abstimmung
- § 14 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 15 Niederschrift

V. Teilnahme des Magistrates an den Sitzungen der städtischen Gremien

- § 16 Rederecht, Sprecherbefugnis
- § 17 Kommissionen

VI. Mitwirkung anderer Gremien

- § 18 Mitwirkung des Ortsbeirates/Stadtteilbeirates
- § 19 Mitwirkung des Ausländerbeirates
- § 20 Mitwirkung des Seniorenrates
- § 21 Mitwirkung des Jugendrates

§ 22 Mitwirkung von sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten Kommissionen und Sachverständigen

VII. Schlussvorschriften

§ 23 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung

§ 24 In-Kraft-Treten

Geschäftsordnung des Magistrats und der Kommissionen der Stadt Witzenhausen



Der Magistrat der Stadt Witzenhausen hat sich durch Beschluss in seiner Sitzung am 02.11.2020 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Beigeordnete

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Beigeordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Magistrates, der Kommissionen sowie der sonstigen Gremien, in die sie entsandt wurden, teilzunehmen. Sie sollen außerdem an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung regelmäßig teilnehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
- (3) Eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Beigeordnete haben während der Dauer ihres Amtes - jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres - die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Beigeordnete haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Beigeordnete sind Ehrenbeamte und haben eine besondere Treupflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet der Magistrat.

§ 4 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Muss eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter annehmen, wegen Widerstreites der Interessen nicht mitberaten oder -entscheiden zu dürfen, so hat er oder sie dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister un-aufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss die oder der Beigeordnete den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet der Magistrat, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Beigeordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.
- (2) Auskünfte von Ergebnissen der Sitzungen an Presse, Rundfunk und Fernsehen werden ausschließlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder durch von ihr oder ihm hierzu besonders Beauftragte gegeben.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in § 1, § 3 und § 4 geregelten Pflichten zeigt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Aufsichtsbehörde an. Der Magistrat beschließt, ob gegen die Betroffene oder den Betroffenen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO eingeleitet wird.

II. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

§ 7 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll den Magistrat regelmäßig jede Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungstag ist regelmäßig jeder Montag ab 15:30 Uhr. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann den Magistrat auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern.

- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss den Magistrat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Magistrates schriftlich verlangt, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände angibt und diese zur Zuständigkeit des Magistrates gehören. Mitglieder, welche den Antrag stellen, müssen eigenhändig unterzeichnen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Beigeordneten. Die Schriftform wird durch die elektronische Form ersetzt, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. In der Ladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Magistrates anzugeben.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Bedienstete der Stadtverwaltung hinzuziehen. Auf Beschluss des Magistrates können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.

§ 8 Vorsitz und Stellvertretung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz im Magistrat. Die oder der Erste Beigeordnete vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle einer Verhinderung. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nur berufen, wenn die oder der Erste Beigeordnete verhindert ist. Der Magistrat bestimmt mit Beschluss die Reihenfolge, in welcher die übrigen Beigeordneten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten.

§ 9 Geschäftsverteilung und Zuständigkeiten

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verteilt die Geschäfte unter den Beigeordneten nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO.
- (2) Die Beigeordneten erledigen in den ihnen zugewiesenen Arbeitsgebieten die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig. Dies gilt nicht soweit aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder wegen der Bedeutung der Sache der Magistrat im Ganzen zur Entscheidung berufen ist.
- (3) In Personalangelegenheiten ist der Magistrat für die Einstellung, Beförderung und Entlassung zuständig. Er kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen. Diese Übertragung kann jederzeit durch Beschluss aufgehoben werden.

III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge

§ 10 Vorlagen der Verwaltung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt dem Magistrat die Vorlagen der Verwaltung vor. Sie sollen einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten. Vorlagen der Verwaltung sind auch solche, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister von einer Beigeordneten oder einem Beigeordneten aus ihrem oder seinem Arbeitsgebiet vorgelegt werden.
- (2) Betrifft eine Vorlage mehrere Arbeitsgebiete, so soll sie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erst eingereicht werden, wenn eine Einigung zwischen den Beigeordneten herbeigeführt ist.
- (3) Vorlagen sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder dem Hauptamt spätestens am siebten vollen Kalendertag vor der Sitzung einzureichen. Verspätet eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen. Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.
- (4) Über Vorlagen, die Angelegenheiten betreffen, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Magistrat nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl seiner Mitglieder zustimmen.

§ 11 Anträge

- (1) Jede und jeder Beigeordnete, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in den Magistrat einbringen.
- (2) Die Anträge sind schriftlich mit Beschlussvorschlag und Begründung einzureichen. § 9 gilt entsprechend. Die Anträge können auch durch Telefax, Computerfax oder E-Mail eingereicht werden.
- (3) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen, einschränken oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.
Für Anträge über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gilt § 10 Abs. 4.

IV. Sitzungen des Magistrates

§ 12 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Magistrat berät und beschließt in der Regel in nicht-öffentlichen Sitzungen. In einfachen Angelegenheiten kann der Magistrat die Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn niemand widerspricht.

- (2) Der Magistrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.

§ 13 Beratung und Abstimmung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet die Sitzung. Sie oder er stellt die Beschlussfähigkeit fest und ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Der Magistrat kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister weist, sofern notwendig, bei den einzelnen Tagesordnungspunkten auf § 25 HGO hin.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt sie oder er die Reihenfolge.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben.
- (4) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Das gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen gilt für die vom Magistrat vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unverzüglich festgestellt und bekanntgegeben.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren des Magistrates.

Jede und jeder Beigeordnete sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen. Der Antrag zur Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn niemand widerspricht.

§ 15 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Magistrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jede oder jeder Beigeordnete sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre oder seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.

- (2) Die Niederschrift ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Für den Inhalt der Niederschrift ist die Schriftführerin oder der Schriftführer alleine verantwortlich.
Zu Schriftführern können Beigeordnete oder Stadtbedienstete gewählt werden.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, 1. OG, Vorzimmer der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, zur Einsicht für die Beigeordneten sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister offen. Gleichzeitig sind ihnen Abschriften zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der oder dem Beigeordneten zuvor vereinbart wurde.
- (4) Die Beigeordneten sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift nur innerhalb von 5 Tagen nach der Offenlegung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Magistrat in der nächsten Sitzung.
- (5) Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass an ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie die Fraktionsvorsitzenden Ergebnisniederschriften gem. § 50 Abs. 2 HGO übersandt werden, so sind diese gesondert von der Schriftführerin oder dem Schriftführer anzufertigen.
Ergebnisniederschriften dürfen lediglich den Beschlussvorschlag sowie das Abstimmungsergebnis, aber nicht das Abstimmungsverhältnis, enthalten. Bei der Übersendung ist grundsätzlich auf § 24 HGO hinzuweisen.

V. Teilnahme des Magistrates an den Sitzungen der städtischen Gremien

§ 16 Rederecht, Sprecherbefugnis

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte, der Stadtteilbeiräte, des Ausländerbeirates, des Seniorenrates und des Jugendrates für den Magistrat. Sie oder er vertritt und begründet Anträge des Magistrates.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten.
- (3) Im Falle des Abs. 2 kann der Magistrat ein anderes Mitglied des Magistrates als Sprecherin oder als Sprecher beauftragen. § 97 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 HGO bleiben unberührt.

§ 17 Kommissionen

- (1) Der Magistrat kann zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge Kommissionen bilden, die ihm unterstehen.
- (2) Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen richten sich nach § 72 HGO.
- (3) Der Magistrat hat zu Beginn einer jeden Legislaturperiode eine Haushaltskommission nach Maßgabe des Abs. 2 zu bilden. Diese besteht aus der Bürgermeisterin als Vorsitzender oder dem Bürgermeister als Vorsitzendem, aus zwei Beigeordneten des Magistrats, dem bzw. der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, dem bzw. der Vorsitzenden des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses, aus jeweils zwei Vertretern von Fraktionen mit mehr als 8 Stadtverordneten, aus jeweils einem Vertreter von Fraktionen mit bis zu 8 Stadtverordneten und fraktionslosen Stadtverordneten sowie den Fachbereichsleitern der Verwaltung.

VI. Mitwirkung anderer Gremien

§ 18 Mitwirkung des Ortsbeirates bzw. Stadtteilbeirates

- (1) Der Magistrat hört den Ortsbeirat bzw. Stadtteilbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen. Er kann den Ortsbeirat bzw. Stadtteilbeirat in allen Angelegenheiten des Ortsbeirates bzw. Stadtteilbeirates zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt.
- (2) Der Magistrat entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates bzw. Stadtteilbeirates, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat bzw. Stadtteilbeirat schriftlich mit.
- (3) Der Magistrat kann beschließen, dem Ortsbeirat bzw. Stadtteilbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirkes betrifft, ein Rederecht zu gewähren.

§ 19 Mitwirkung des Ausländerbeirates

- (1) Der Magistrat hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Er kann den Ausländerbeirat in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt.
- (2) Der Magistrat entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

- (3) Der Magistrat kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.

§ 20 Mitwirkung des Seniorenrates

- (1) Der Magistrat soll den Seniorenrat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren berühren, hören. Er kann den Seniorenrat in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt.
- (2) Der Magistrat entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Seniorenrates, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister teilt die Entscheidung dem Seniorenrat schriftlich mit.
- (3) Der Magistrat kann beschließen, den Seniorenrat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Seniorinnen und Senioren berührt, mündlich zu hören.

§ 21 Mitwirkung des Jugendrates

- (1) Der Magistrat soll den Jugendrat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, hören. Er kann den Jugendrat in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt.
- (2) Der Magistrat entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Jugendrates, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister teilt die Entscheidung dem Jugendrat schriftlich mit.
- (3) Der Magistrat kann beschließen, den Jugendrat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen berührt, mündlich zu hören.

§ 22 Mitwirkung von sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

Der Magistrat kann Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht gewähren.

VII. Schlussvorschriften

§ 23 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Magistrat.
- (3) Der Magistrat kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 01.12.1995 außer Kraft.

Witzenhausen, 02.11.2020

Herz
Bürgermeister

